

Finanzordnung

§1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips sollte der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins wird dem Hauptausschuss vorgelegt.
- (3) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
 - (3.1) Sportanlage und Sportbetrieb
 - (3.2) Anstellung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter
 - (3.3) Zahlungsverpflichtungen (Kredite)
 - (3.4) Einnahmen (z. B.: Spenden, Warenverkauf)
 - (3.5) Mitgliedsbeiträge
 - (3.6) Beiträge an die Fachverbände
 - (3.7) Versicherungen und Steuern
 - (3.8) Zuschüsse (Verbände, Gemeinde, etc.)
 - (3.9) Kosten der Geschäftsstelle
 - (3.10) Betriebs- und Energiekosten
 - (3.11) Pachteinahmen und Instandhaltungskosten
- (4) Von den Abteilungen werden folgende Aufgaben übernommen oder finanziert und müssen im Haushaltsplan enthalten sein:
 - (4.1) Kosten für die Übungsleitervergütung
 - (4.2) Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - (4.3) Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - (4.4) Strafgelder
 - (4.5) Startgebühren und Spieler-Rundengebühren
 - (4.6) Geschenke
 - (4.7) Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - (4.8) Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches

Finanzordnung

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 8 dieser Finanzordnung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Konten des Hauptvereins und der Abteilungen abgewickelt.
- (2) Der Finanzvorstand verwaltet die Vereinskonten.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Die Abteilungen verfügen über die ihnen zugeordneten Finanzmittel eigenständig nach den sich aus dieser Finanzordnung ergebenden Regelungen. Übersteigen die Aufwendungen für ein Vorhaben die hier vorgegebenen Beträge, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Dies bedeutet im Einzelnen:
 - (a) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter dürfen Ausgaben für den laufenden Sportbetrieb im üblichen Rahmen selbstständig veranlassen.
 - (b) Sonderausgaben, die den Betrag von 500 € pro Einzelfall überschreiten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.Für laufende Verbindlichkeiten gilt §7 dieser Finanzordnung.
- (5) Zahlungen werden vom Finanzvorstand nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Abteilungsbeiträge werden über die Konten der jeweiligen Abteilungen verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.

Finanzordnung

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Finanzvorstand muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift oder in Textform (z. B. per E-Mail) bestätigen.
- (4) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Finanzvorstand nach Rücksprache mit dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Vorstand vorbehalten.
Die Regelung §4 (4) bleibt davon unberührt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die General- und Abteilungsversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die weder der Abteilungsleitung noch dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies gemeinsam durch ihre Unterschrift. Der Generalversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Die Abteilungskassen sind bis zum 01.03. des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu prüfen und sowohl der Abteilungsleitung als auch bei der Hauptkasse einzureichen.
- (4) Der Jahresabschluss der Hauptkasse ist rechtzeitig vor der Generalversammlung durchzuführen und zu prüfen.
- (5) Von jeder Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses muss Datum, Ergebnis und Unterschrift des Kassiers und der Kassenprüfer/innen enthalten.
- (6) Vereinsvorstand und Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht, unangemeldet Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 9 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (3) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

Finanzordnung

§10 Inventar / Anlagenverzeichnis

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Anlagenverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Das Anlagenverzeichnis muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Zeitwert
- (4) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst rentabel zu veräußern.

§11 Zuschüsse

Öffentliche Zuschüsse, sofern sie die Abteilungen betreffen, fließen an die Abteilungen weiter.

§12 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Hauptausschuss am 06.05.2026 in Kraft

Stand 06.05.2026